

Mietvertrag für Standrohre mit Wasserzählern

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Wasserverband Lausitz (Vermieter) überlässt dem Kunden (Mieter) mit diesem Vertrag

- * ein Standrohr (WAS) und dafür nach Bedarf
- * einen Bedienungsschlüssel für Hydranten

zur Miete.

(* zutreffendes bitte ankreuzen)

§ 2 Mietpreis, Entgeltregelungen

Für die Vermietung gelten folgende Preise:

Kaution	350,00 €/Standrohr
Mietpreis	0,50 €/Tag/Standrohr (netto zzgl. gesetzlicher MwSt.)
Trinkwasserpreis	1,37 €/m ³ (netto zzgl. gesetzlicher MwSt.)

Der Mieter hat vor der Übernahme des Standrohres die Kaution in bar oder als Verrechnungsscheck beim Vermieter zu hinterlegen. Dieser Betrag wird nicht verzinst. Der Verrechnungsscheck muss auf den folgenden Namen lauten:

Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH, Am Stadthafen 2, 01968 Senftenberg.

§ 3 Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, das Standrohr sowie den benutzten Hydranten pfleglich zu behandeln. Er übernimmt ohne Rücksicht auf Verschulden die Haftung für Beschädigungen und Abhandenkommen sowie für Schäden, die durch die Benutzung der Zählleinrichtung dem Vermieter, dem Mieter oder einem Dritten entstehen. Diebstähle sind unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen und dem Vermieter unter Beifügen der polizeilichen Diebstahlanzeige innerhalb von 3 Tagen nach dem Diebstahl schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung an den Vermieter ist auch für jedes andere Abhandenkommen erforderlich. Der Mietvertrag wird dadurch nicht beendet. Die Beendigung tritt nur dann ein, wenn gleichzeitig mit der Mitteilung über das Abhandenkommen der Mietvertrag schriftlich gekündigt wird. Das Standrohr darf nur im Versorgungsgebiet des Vermieters eingesetzt werden.

§ 4 Schätzung des Verbrauches

Bei den folgenden Feststellungen wird der Verbrauch von mindestens 50 m³/Monat geschätzt und berechnet:

- Entfernen oder Beschädigen der Plombierung,
- Beschädigung, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Wasserzählers,
- andere Einflüsse, die eine Verbrauchsablesung nicht oder nur ungenau ermöglichen.

Schadhafte Standrohre sind umgehend beim Vermieter instand setzen zu lassen.

§ 5 Vorzeigepflichten, Vertragsstrafe

Der Mieter ist verpflichtet, das Standrohr

- jeweils zum 30.06. und
- generell am 20.12.

unaufgefordert zur Überprüfung und Feststellung des Wasserverbrauches (während der Öffnungszeiten bei WAL-Betrieb, Abt. Netzservice, Grubenstraße 7, 01968 Senftenberg) vorzuzeigen. Fallen die genannten Tage auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der vorhergehende Arbeitstag letzter Tag für die Vorzeigepflicht. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, wird ihm eine Vertragsstrafe von 100,00 € auferlegt, das Standrohr wird eingezogen.

§ 6 Beendigung des Mietverhältnisses

Nach Beendigung des Mietverhältnisses übergibt der Mieter das Standrohr und den Bedienungsschlüssel dem Vermieter in einwandfreiem Zustand. Die aus der Wasserentnahme resultierenden Rechnungsbeträge werden mit der hinterlegten Kautionsumme verrechnet. Dazu ist es erforderlich, dass der Mieter die Bankverbindung an WAL-Betrieb, Abt. Netzservice, mitteilt.

§ 7 Benutzungsregelungen

Für die Benutzung des Standrohres gelten folgende Vorschriften:

1. Aufbau

- a) Straßenkappe öffnen und eventuell vorhanden Schmutz am Unterflurhydranten entfernen,
- b) Hydrant vorsichtig vollständig öffnen und solange spülen, bis klares Wasser austritt,
- c) Hydrant schließen,
- d) Standrohr aufsetzen und fest anziehen,
- e) Hydrant langsam und bis zum Anschlag aufdrehen,
- f) Das Standrohr kurze Zeit über die Auslaufventile spülen und erst danach die Verteilungsanlage anschließen.

Bei jeder Wasserentnahme ist der Hydrant vollständig zu öffnen!

2. Betrieb

- a) Die Wasserentnahme ist ausschließlich über die Auslaufventile am Standrohr und nicht über den Hydranten zu regulieren.
- b) Bei längerer Unterbrechung der Wasserentnahme und zur Vermeidung von Diebstahl ist das Standrohr vom Unterflurhydranten zurückzubauen.

Die Wasserentnahme über den C-Anschluss darf nur in Abstimmung bzw. nach Unterweisung durch die Abt. Netze, WAL-Betrieb (Tel.: 03573 803-502) erfolgen!

3. Rückbau

- a) Nach der Wasserentnahme den Hydranten wieder vollständig schließen (Ventil bis Anschlagpunkt drehen, jedoch nicht darüber hinaus) und die Auslaufventile am Standrohr öffnen.
- b) Standrohr abnehmen und warten, bis das Wasser im Hydranten versickert.
- c) Klauendeckel aufsetzen und Hydranten von Verschmutzungen und Schlamm säubern.
- d) Straßenkappe schließen.

4. Allgemeines

- a) Der Mieter eines Standrohres ist für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht verantwortlich.
- b) Der Zugang zu den Hydranten muss jederzeit, beispielsweise bei Netz- oder Feuerlösarbeiten, gewährleistet sein.
- c) Das Standrohr darf ausschließlich für die Wasserentnahme aus dem Trinkwasserleitungsnetz verwendet werden.
- d) Der Mieter ist für die fachgerechte Installation der Verteilungsanlage sowie dessen Betrieb ab der Übergabestelle am Standrohr verantwortlich.
- e) Die Inbetriebnahme eines Standrohres sowie die Bedienung des Unterflurhydranten dürfen nur durch technisch unterwiesene Personen erfolgen.
- f) Störungen an den benutzten Hydranten oder Standrohren sind unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.

Standrohr-Nummer: **Zähler-Nummer:**

Zähler-Stand: **Beginn der Ausleihe:**

Baustelle (Ort/Straße):

Telefonnummer:

Bankverbindung IBAN: DE _____

BIC:

Mieter:
(Name und vollständige Anschrift des Mieters)

Verantwortliche sachkundige Person:

.....

Die Verwendung des Trinkwassers erfolgt ausschließlich

- zu Bauzwecken zur Bewässerung zu Reinigungszwecken
 zur Trinkwasserversorgung Sonstiges

Das Trinkwasser wird wird nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet.

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter

Die Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH
handelt im Namen des Wasserverbandes Lausitz

Rückgabe

Datum:

Standrohr Schäden: ohne

Bedienschlüssel

Zählerstand

.....
Unterschrift Vermieter
(i. A. WAL-Betrieb)

.....
Unterschrift Mieter

Es erfolgt eine separate Abrechnung der Standrohrausleihkosten unter Verrechnung der Kautions.

Öffnungszeiten Standrohrausleihstation:

Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH, Grubenstraße 7, 01968 Senftenberg

Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

und nach vorheriger telefonischer Absprache unter folgenden Rufnummern:

03573 803-183

03573 803-179

03573 803-355

03573 803-185